

**Satzung
der
Stiftung
„1150 Jahre Dorfgemeinschaft Gemünda“**

**§1
Name und Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung 1150 Jahre Dorfgemeinschaft Gemünda“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Seßlach, Stadtteil Gemünda.
- 3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

**§2
Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist es, das Dorf Gemünda und das Leben der Bürger in Gemünda auf der Grundlage der in der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Zwecke der Stiftung im Einzelnen sind:

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 2. Förderung von Kunst und Kultur
 3. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
 6. Förderung der Religion;
 7. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 8. Förderung des Sports;
 9. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 10. Förderung, Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes;
 11. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und die finanzielle Unterstützung von nationalen und internationalen Jugendaustausch (Gmünder in Europa), Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Organisation und finanzielle Unterstützung des „Gemünder Musiksommers“ und weiterer hochwertiger Kulturveranstaltungen, die Unterstützung bei Unterhalt und Pflege der ortsbildprägenden Bausubstanz, wie des Brunnens am Heldburger Platz, den Unterhalt und die Pflege des „Franz-Fischer-Brunnens“, den Unterhalt und die Pflege der Kapelle „An der Heiligenleite“, die Beteiligung am Kunstprojekt „12 (W)Orte“ des Kirchenkreises Bayreuth, die Übernahme von Patenschaften für die Pflege von landschaftsbildprägenden Bäumen, Hecken, Biotopen in der Flur und der Naturschutzgebiete „Heiligenleite“ und „Heiligenwiese“ und des Flurdenkmals

„Kanzel“, Fassung der Quelle „An der Heiligenleite“, Durchführung von Passionsspielen, Mitgliedschaft in der Städtegemeinschaft „Gmünder in Europa“ mit Organisation von Partnerschaftsbesuchen, die Teilnahme an regionalen Wettbewerben wie z.B. „Unser Dorf soll schöner werden -Unser Dorf hat Zukunft“, Publikation der Gemündaer Ortsgeschichte mit Herausgabe der Chronik, Organisation und Durchführung von traditionellen Festen wie Erntedankfeste und Schtoodlhenna, von „Aktion Mensch“ und weiterer sozialer Projekte, Moderation des bürgerschaftlichen Lebens durch Workshops und Bürgerversammlungen.

- 3) Die Stiftung beschränkt ihren Tätigkeitsbereich ausschließlich auf Gemünda.
- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen von 50.000 Euro.
- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 3) Das eingelegte Kapital ist bestmöglichst anzulegen und die Erträge aus dem angelgten Kapital zur Förderung Gemündas einzusetzen.

§5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die

steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§6 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§7 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
- 2) Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind „geborene Mitglieder“. Jedes ordentliche Mitglied kann im Verhinderungsfall einen Stellvertreter delegieren.
- 3) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Gemünda
 - b) dem 1. Vorsitzenden des Männergesangsvereins Frankonia Gemünda
 - c) dem 1. Vorsitzenden des Obst- und Gartenbauvereines Gemünda
 - d) dem 1. Vorsitzenden des Turn- und Sportvereines 1925 e.V. Gemünda
 - e) dem Pfarrer der Kirchengemeinde Gemünda oder einem Vertreter aus dem Kirchenvorstand.
 - f) dem 1. Vorsitzenden des Imkervereines Gemünda e.V.
 - g) den gewählten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Seblach aus Gemünda oder dem Ortssprecher.
- 4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§8 Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag,
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 5. die geheime und schriftliche Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Stiftungsvorstands,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 7. Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
 - 3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden einzeln durch den Stiftungsrat in geheimer Wahl durch absolute Mehrheit gewählt. Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen und erreicht keiner der Kandidaten über 50 %, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.

§9

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstands dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §12 dieser Satzung.
- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§10 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt und
 - c) einem weiteren Mitglied.Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
- 2) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.

§11 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an der Stelle des Stiftungsrats, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresmeldung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung entsprechend.

§12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§14) wirksam.

§13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Seßlach. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für Gemünda zu verwenden.

§14 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken vom 28. Mai 2014 in Kraft.

Die Satzungsänderung des Stiftungsrats vom 28. Dezember 2017 tritt mit der Anerkennung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Gemünda, September 2019

Josef Starkl

Vorsitzender der rechtsfähigen Stiftung „Stiftung 1150 Jahre Dorfgemeinschaft Gemünda“